

Sd. 26^a





Sa
26

Abhandlung,
über
den Einfluß,
welchen der
Stand des Verbrechers
auf die Strafen und das Verfahren in Strassachen hat;

nach den Grundsätzen
des allgemeinen Criminalrechts
verfaßt,
und
aus dem Römisch-Teutschen Criminalrechte
erläutert,

von
D. Georg Jacob Friedrich Meister,
außerordentlichen Lehrer der Rechte und Weisiger der Juristen-
Facultät zu Göttingen.

Nebst
einer Anzeige
seiner Sommervorlesungen im Jahr 1784.

Göttingen,
bei Victorinus Boscigel 1784.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher but appears to include a title and a date.

**KOEN. FRIED.
UNIVERS.
ZU HALLE**

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher but appears to include a title and a date.





§. I.

Daß, bei der Bestrafung der Verbrechen, die Beschaffenheit der Person des Verbrechers, in sofern dieselbe auf die strafbare Handlung selbst einen Einfluß hat, und den Grad der Zurechnung bestimmt, mit in Betrachtung kommen müsse, und daher Jugend, Einfalt, oder Gemüthschwachheit des Verbrechers, dessen Strafe verringere, gehöret unter die unbestrittenen Wahrheiten des allgemeinen Criminalrechts. Daß aber auch solche Eigenschaften und Verhältnisse der Person, wie der Stand des Verbrechers ist, welche den moralischen Werth der gesetzwidrigen Handlung nicht verändern, sondern nur Ursache sind, daß die Strafe, nach Verschiedenheit der zu bestrafenden Person, ungleich wirkt, indem entweder das Strafübel nicht von allen Classen der Verbrecher in dem nemlichen Grade, sondern von einigen stärker, von andern schwächer empfunden wird, oder auch der Zweck der Strafe, in sofern er auf Besserung des Verbrechers gerichtet ist, nicht bei allen in gleicher Maasse erreicht wird; auf die Bestimmung der Strafe, und die Art des Criminalverfahrens, billig Einfluß haben müsse: ist ein Satz, welcher, ohnerachtet er von einigen der sogenannten neuern Reformatoren der Criminalgesetzgebung angefochten ist, gleichwohl

wohl aus den allgemeinsten Grundsätzen von Verbrechen und Strafen ebenfalls richtig folget, und daher dem größern Theile der Gesetzgeber, Richter, und speculativen Gelehrten der ältern und neuern Zeit eingeleuchtet hat.

§. 2.

Bei den mehresten Gattungen der Strafen zeigt sich, auch dem flüchtigsten Beobachter, eine auffallend grosse Verschiedenheit der Wirkungen derselben, nach dem Unterschiede des hohen oder geringen Standes der zu bestrafenden Person.

Wenn ich zuerst das Strafsübel selbst betrachte, so empfindet der Verbrecher von hohem Stande, wegen dieses seines bürgerlichen Verhältnisses, und wegen der Vorzüge, die er durch seine Geburt, oder in Rücksicht der ansehnlichen Aemter und Würden, welche er bekleidet, genießt, viele Arten von Strafen ungleich stärker, und einige derselben um so viel stärker, daß sie in seiner Person diejenigen Strafen, welche sie dem gemeinen Verbrecher sind, zu seyn völlig aufhören. Die ganze Classe der infamirenden Strafen, Staupenschlag, Brandmahl, öffentliche Arbeits- und alle ähnlichen Strafen sind, sowohl dem ersten Eindruck nach, als in ihren weitern Folgen, für den Verbrecher von Stande, der dadurch seine Ehre, und mit ihr alles verliert, den Lebensstrafen beinahe gleich, oder vielleicht noch empfindlicher, wie Lebensstrafen. Dahingegen der gemeine Verbrecher, der weniger, oft auch gar keine Ehre zu verlieren hat, und dem der Verlust der Ehre weit weniger Nachtheil bringt, alle diese Strafen in einem ungleich geringern Grade empfindet, und bei der Arbeitsstrafe, durch den Lebensunterhalt, den er dadurch be-
kümmt,

kommt, wohl gar noch gewinnt. Eben so ist die Landesverweisung für den Geringen und Armen, dem der Ort seines Aufenthalts gleichgültig ist, kaum Strafe zu nennen, da sie den Vornehmen und Reichen der größten Vortheile beraubt. Selbst bei der Lebensstrafe, wenn gleich diese, an sich betrachtet, Hohen und Geringen gleich empfindlich ist, kann, in sofern eine gewisse Art der Execution, nach der herrschenden Vorstellung eines Volks, für besonders schimpflich geachtet wird, wie bei dem Henken der Fall in Teutschland ist, dieser Unterschied sich zeigen.

Auch schränkt sich alles dieses nicht bloß auf die Person des Verbrechers ein; sondern erstreckt sich zum Theil auch auf dessen Familie, welche den Schimpf und übrigen nachtheiligen Folgen der infamirenden Strafe lebhaft mitempfindet; ja es betrifft gewissermaassen den ganzen Stand, zu welchem der Verbrecher gehöret, und nicht ohne Grund haben verschiedene Schriftsteller gesagt, daß Gesetze, welche (den Fall der allerstrafbarsten Verbrechen ausgenommen) infamirende Strafen, ohne alle Rücksicht auf Stand, verordneten, mit dem dem Adelstande gesetzlich versicherten Achtung schwer zu vereinigen seyn dürften.

Anderer Arten der Strafen hingegen, namentlich die an Geld und Gut, empfindet der geringe und arme Verbrecher ungleich mehr, als der Vornehme und Reiche, und eine Geldstrafe, die für diesen kaum den Namen der Strafe verdient, richtet jenen zu Grunde.

Eine zweite, eben so einleuchtende, Verschiedenheit, in den Wirkungen der Strafen, wegen des Unterschiedes des

Stan-

4

Standes der zu strafenden Person, ergiebt sich, wenn man sie, nach ihrem Zweck, in sofern dieser auf die Besserung des Verbrechers mit gerichtet ist, betrachtet. Die zweckmäßigen Mittel der Besserung des vornehmen, und des geringen Verbrechers, können nicht anders, als sehr verschieden seyn: Bei Personen von Stande ist, nach ihrer Erziehung, Denkungsart, Begriffen von Ehre und Schande, Glücks Umständen, und dem bürgerlichen Verhältnisse worin sie stehen, von dem Gebrauche solcher Mittel Besserung zu erwarten *), welche bei dem gemeinen Mann nicht den allergeringsten Eindruck zurücklassen, und Strafen, welche für diesen eine heilsame Warnung sind, und ihn durch harte Arbeit dem Müßiggange entwohnen, werden den Verbrecher von Stande, statt ihn zu bessern, niederschlagen, oder zur Verzweiflung bringen.

§. 3.

Bei dieser überaus grossen Verschiedenheit der Wirkung der Strafen, welche durch den Unterschied des Standes des Verbrechers veranlasset wird, erfordert es die Klugheit des Gesetzgebers, aus den stärksten Gründen der Gerechtigkeit und Billigkeit, in Bestimmung der Strafen, wofern nicht die Abscheulichkeit des Verbrechens, und die in diesem Betracht erforderliche Lebensstrafe, alles Ansehen der Person ausschliesset, auf den Stand der zu bestrafenden Person Rücksicht zu nehmen. Und, nach einer natürlichen Folge, hat auch der Richter bei vernünftiger Ermes-

*) In dem 158sten Artikel der Peinl. Ger. Ordn. Karls V. wird gesagt: „wår aber der Dieb eine solche ansehnliche Person, dabei „Besserung zu verhoffen, mag ihn der Richter bürgerlich strafen.“

Ermessung der seinem Willkühr ganz oder zum Theil überlassenen Strafen ein gleiches zu beobachten.

Dieses bringt, erstlich, die in den Strafen genau zu beobachtende Gleichheit der Unterthanen mit sich, mit welcher es schlechterdings nicht bestehen kann, daß, wegen völlig gleicher Verbrechen, eine Classe von Unterthanen und dabei die mehr geehrte Classe, nur um deswillen, weil sie durch Zufall oder Verdienst in ein vorzügliches Verhältniß gesetzt ist, ungleich härter gestraft werden sollte: Offenbar würde hier, blinde und buchstäbliche Gleichheit der Unterthanen, wahre Ungleichheit seyn.

Aber auch, zweitens, die Zweckmäßigkeit der Strafe, von welcher die Gerechtigkeit derselben abhängt, verlangt eben dieses. Nur um des allgemeinen Besten willen, und um den Verbrecher selbst, und andere, von der Ueberschreitung der Gesetze abzuschrecken, werden Strafen gedroht und vollführt; und eine Strafe, die dem Verbrecher mehr Uebel zufügt, als zu Erreichung dieses Zweckes nothwendig ist, ist ungerechte Strafe. Wenn aber der Gesetzgeber die nemliche Strafe, welche er, in der Maasse, wie sie von dem gemeinen Haufen der Unterthanen empfunden wird, für zweckmäßig groß genug achtet, auch dem vornehmen Verbrecher, ohnerachtet sie für diesen doppelt und mehrfach so groß ist, zudenkt, so verordnet er in der That eine Strafe, welche, bei einer Classe der Unterthanen, mehr Uebel, als er selbst zur Erreichung seines Zwecks nötig glaubt, enthält; folglich eine un Zweckmäßige und eben daher ungerechte Strafe.

Noch einleuchtender wird das bisher Gesagte, wenn man, drittens, dabei erwägt, daß die mehresten Verbrechen von Personen von geringem Stande, und einige Gattungen derselben, zum Beispiel Diebstahl und Raub, beinahe ausschließlich von dergleichen Personen begangen werden; daß folglich, weil bei der Classe der gemeinen Unterthanen der Reiz zur gesetzwidrigen Handlung bei weitem größer und häufiger, als bei den Vornehmen ist, der Gesetzgeber auch, nach ihrer Person und Empfindung, insonderheit, die Größe des Strafübels, als eines verhältnismäßigen Gegengewichts gegen jenen Reiz billig abzumessen hat: in diesem Betracht aber diejenigen Strafen, welche gerade die Classe von Unterthanen am empfindlichsten treffen, von denen das Gesetz am wenigsten übertreten wird, und bey denen, wegen der schwächern Reizung dazu ein leichteres Abschreckungsmittel hingereichet haben würde, in der Person dieser ein neues Ansehen einer unzumessigen Härte bekommen.

Auch kömmt, viertens, der bereits bemercklich gemachte Umstand in Betrachtung, daß die infamirenden Strafen, für die Angehörigen und Familie des Verbrechers von Stande, die empfindlichsten Folgen haben; Strafen aber billig so einzurichten sind, daß ihre nachtheiligen Wirkungen, so wenig nur immer möglich ist, den Unschuldigen mit betreffen.

Setzet man, endlich, zu dem allen, noch dieses hinzu, daß, durch den in gesetzlicher Bestimmung der Strafen beobachteten Unterschied der Stände, denen ausserdem nicht wohl zu entzühenden Begnadigungen vorgebeugt wird;

8

wird; hierauf aber der weise Gesetzgeber bei Abfassung des Gesetzes allemahl bedacht ist; dessen eingedenk, daß die unausbleibliche Gewisheit der bevorstehenden Strafe das kräftigste Abschreckungsmittel von Ueberschreitung des Gesetzes ist, dahingegen nichts so sehr der Wirksamkeit der Strafgesetze und der Erreichung ihres Entzwecks zuwider ist, als harte Strafen, die zwar gedrohet, aber nicht in Ausübung gebracht werden, und daher häufige Begnadigungen, besonders wenn sie dem Vornehmen und Reichen wiederfahren, das Ansehen und die Wirksamkeit der Gesetze entkräften, den Schein der Partheilichkeit haben, und die im Gesetz gedrohte Strafe demjenigen Verbrecher, an welchem sie in Ausübung kömmt, doppelt empfindlich machen; so wird man dem Satz, welchen ich mit den meisten Schriftstellern behaupte, als einer durch starke Gründe unterstützten Wahrheit, beizufallen geneigt seyn.

§. 4.

Um aber diese Gründe vollends überzeugend zu machen, will ich die dagegen von verschiedenen neuern Schriftstellern, namentlich dem M. de BECCARIA, BRISSOT de WARVILLE, und SERVIN gemachten Einwendungen kurz anführen, und prüfen.

Erstlich, hat man gesagt, erfordert die gleiche Untermwürfigkeit, worin alle Unterthanen gegen den Staat und die Gesetze stehen, daß sie auch alle, wenn sie den Staat beleidigen und die Gesetze übertreten, auf gleiche Weise bestraft werden; und jeder Vorzug, den der angesehenere Bürger hierin genießt, hat den Schein einer wenigern Abhän-

gigkeit

gigkeit desselben, von den Gesetzen, und entkräftet daher ihr Ansehen.

Allein, diese gleiche Unterwürfigkeit aller Unterthanen erfordert nicht, sondern verbietet, daß die eine Classe derselben ungleich härter bestraft werde, als die andere, welches geschieht, wenn Vornehmen und Geringen dieselbe Strafe wiederfährt. Wahre, und selbst die strengste Gleichheit der Strafen bestehet, auch bei verschiedenen, jedem Stande angemessenen Strafen, wenn sie so eingerichtet sind, daß sie beide dem Verbrecher, nach dem er von hohem oder geringem Stande ist, verhältnißmäßig gleich empfindlich sind.

Und wenn dagegen der M. de BECCARIA *) sagt: daß die Gleichheit der Strafe keine andere als bloß äußerliche Gleichheit sein könne, weil jedes Individuum die Strafe in der That anders empfindet, so trifft dieser Einwurf meinen Satz nicht, weil auch dieser nur eine äußerliche Gleichheit der Strafe verlangt, und die Strafe nicht nach der individuellen Empfindung jedes Verbrechers, sondern nach der allgemeinen Empfindung einer ganzen Classe von Unterthanen eingerichtet wissen will.

Ein zweiter, und, wie ich glaube, der scheinbarste Einwurf ist dieser, daß der vornehme und angesehene Verbrecher, theils um des schädlichern Beispiels willen, welches er giebt, theils wegen der Vorzüge, die ihn der Staat

*) *Dei delitti & delle pene cap. 20.* „l'uguaglianza delle pene „non può essere che estrinseca, essendo realmente diversa in „ciascun individuo.

Staat unter Auctorität der Geseze genießen läßt, theils aber auch in Rücksicht der bessern Erziehung, der mehrern Einsicht, und des zu vielen Gattungen der Verbrechen bei Personen seines Standes sehr geringen Reizes, mehr Verbindlichkeit zur Beobachtung der Geseze, und weniger Entschuldigung ihrer Uebertretung hat, und daher verhältnißmäßig härtere Strafe nach *) Recht und Billigkeit verdienet.

Ich will zugeben, daß in diesem Raisonnement etwas wahres liegt, **) und daß sich Umstände denken lassen, unter welchen die gesezgebende Klugheit es erfordern kann, gewisse und insonderheit solche Verbrechen, deren Abstellung durch das schädliche Beispiel, was die Vornehmen dabei geben, am meisten erschwert wird, an dem Verbrecher von Stande exemplarisch, und härter wie bei andern zu bestrafen ***). Allein ich halte es für sehr unzureichend, um
daraus

*) BECCARIA am angezogenen Orte sagt: „la sensibilité del reo „non è la misura delle pene, ma il publico danno tanto è „maggiore quanto è fatto da chi è più favorito. Eben so: SERVIN de la legislation criminelle: „S'il est vrai, qu'ils per- „dront souvent plus, que les autres en etant punis comme „eux, c'est, que dans les mêmes cas ils devoient aussi plus „à sa patrie, à raison des distinctions & de l'amitié dont elle „les honoroit.

**) Man sehe Cicero de legibus lib. 3. c. 14. „nec enim tantum „mali est peccare principes, (quamquam est magnum hoc per „se malum) quantum illud, quod permulti imitatores princi- „pum existunt — plusque exemplo, quam peccato nocent.

***) So urtheilet der Ritter Michaelis in seiner vortreflichen Vorrede zum 6ten Theil des Mosaischen Rechts, und bedient sich dabei
des

darauß, daß alle Rücksicht des Standes in Bestrafung der Verbrechen wegfallen sollte, allgemein zu beweisen. Denn, einerseits, ist es nur bei den wenigsten Verbrechen der Fall, daß sie gerade wegen des Beispiels, was der Vornehme giebt, häufiger begangen werden, und daher der Vornehme, um des Beispiels willen, härter zu bestrafen wäre: andererseits sind weder überall die angeblichen Gründe einer größern Imputation von solcher Beschaffenheit, daß sie, wenn von bürgerlichen Strafen die Frage ist, in sonderliche Betrachtung kommen könnten; noch auch läßt sich nach dergleichen einseitigen und dabei nicht einmahl allgemein wahren Betrachtungen der Grad der Imputation richtig bestimmen; am allerwenigsten aber würde sich auch nur mit einigem Schein annehmen lassen, daß durch jene Betrachtungen der Grad der Zurechnung und das Verbrechen in der Person des vornehmen Verbrechers um eben so viel größer werden sollte, als eine infamirende oder ähnliche Strafe in seiner Person härter, als für den gemeinen Verbrecher ist.

Endlich haben jene Schriftsteller gesagt, ein Verbrecher, welcher des Verbrechens überwiesen sey, verliere seinen Stand und die davon abhängigen Rechte und Vorzüge: denn er höre auf Bürger zu seyn und bürgerliche Vorrechte zu besitzen *). Allein, erstlich, ist es überhaupt eine unrichtige Vor-

des sehr treffenden Beispiels von Defrauden öffentlicher Anlagen, welche mit darum, weil sie auch von den vornehmsten selbst landesherrlichen Bedienten begangen werden, so schwer zu verhindern sind.

*) BRISSOT DE WARVILLE *theorie des loix criminelles* Ch. II. S. II.
„p. 132.

Vorstellungart, als ob der Verlust des Bürgerrechts bei irgend einem Verbrechen eine unmittelbare und vor der Strafe vorausgehende Folge des Verbrechens sey; sondern es gehört solcher zur Strafe selbst, welche entweder in diesem Verluste hauptsächlich besteht, oder auch ihn zum Begleiter hat. Sodann, zweitens, verdienen bei weitem nicht alle Verbrechen den Verlust des Bürgerrechts, und bei sehr vielen würde diese Strafe offenbar ungerecht seyn. Weit weniger aber läßt sich auch nur mit einigem Schein behaupten, daß dieser Verlust des Bürgerrechts durch Begehung, und darauf geschehene Ueberführung eines jeden Verbrechens, von selbst, und vor dem Straferkenntniß noch erfolge. — Daß ein Mitglied einer Gesellschaft, wegen einer jeden Uebersehtung der Befehle der Gesellschaft, seiner gesellschaftlichen Rechte verlustig erklärt werden könnte, oder gar von selbst verlustig werde, ist ein Satz, der auf keine Weise gerechtfertigt werden kann. Wenn ich aber auch, drittens, den eingewandten Satz als richtig auf einen Augenblick annehme, so würde selbst in diesem Fall nicht alle Rücksicht des Standes ausser Acht zu lassen seyn, da der Verbrecher auch seines gebabten Standes und Würde halber Schonung verdienen, und die oben angeführten Gründe zum Theil immer noch eintreten würden **). Alles zusammen genommen also, enthält dieser Einwurf in der That nichts mehr, als eine unter einem unerweislichen Machtspruch versteckte Berufung auf den streitigen Satz

B 2

selbst

„p. 132. Tout criminel convaincu cesse d'être citoyen & n'a plus „droit aux privileges du rang.

*) So urtheilt auch KRESS in dem Commentar über die Peinl. Ger. Ordn. Art. 176. S. 653.

selbst, indem gerade darüber, in wie weit der Verbrecher von Stande die mit dem Verluste oder Verunehrung seines Standes verknüpften Strafen billig leide, gestritten wird.

§. 5.

Dieses mag hinreichend seyn, um zu beweisen, daß der Gesetzgeber, in Bestimmung der Strafen, auf den Stand des Verbrechers Rücksicht zu nehmen, die stärksten Beweggründe hat.

Damit aber ist zugleich, als eine nothwendige Folge, bewiesen, daß auch der Richter, in sofern das Gesetz die Ermessung der Strafe seiner Willkühr ganz oder zum Theil überlassen hat, eben dieses zu beobachten habe; denn die willkührlichen Strafen müssen der Analogie der gesetzlichen Strafen, und dem wahrscheinlichen Willen des Gesetzgebers vollkommen gemäß eingerichtet seyn.

Hierbei nun kommt es in der Anwendung vorzüglich auf eine richtige Beurtheilung dessen an, was für Strafen in der Person des Verbrechers von Stande verhältnißmäßig eben so groß und wirksam sind, als diejenigen, welche dem gemeinen Verbrecher wiederfahren, und daher deren Stelle bei ihm völlig vertreten können. Und hier zeigt sich unter andern die Wichtigkeit und der Nutzen einer richtigen und genauen Bestimmung des Verhältnisses der verschiedenen Strafen untereinander, woran es unsern Criminalgesetzen überall mangelt, und welche, in dieser besondern Rücksicht der Verschiedenheit des Standes der zu bestrafenden Person,
so

so viel ich weiß, auch von keinem Schriftsteller noch bearbeitet worden ist *).

§. 6.

Nun ist mir noch, kürzlich zu zeigen, übrig, daß der Unterschied des Standes des Verbrechers auch auf die Art und Weise des gerichtlichen Verfahrens in Strassachen einen natürlichen Einfluß habe, und Recht und Billigkeit eine gewisse Schonung des Standes dabei mit sich bringen. Ohne mich darauf zu berufen, daß, weil das Criminalverfahren nach der Beschaffenheit der bevorstehenden Strafe billig einzurichten ist, diese aber nach der Verschiedenheit des Standes sich richtet, aus dem bisher gesagten allein schon die Vernunftmäßigkeit eines auch in dem Verfahren zu beobachtenden Unterschiedes richtig folgen dürfte; so bestätigt sich der von mir behauptete Satz aus der Betrachtung des Criminalverfahrens selbst, sowohl nach dessen Wirkungen, als auch nach den dazu erforderlichen Gründen und Veranlassungen.

Wenn man nemlich die, in mehr als einer Rücksicht, insonderheit aber dem guten Nahmen nachtheiligen Wirkungen und Folgen des Criminalverfahrens, sowohl überhaupt, als einzelner dazu gehöriger Handlungen, erwäget, so zeigt sich wiederum, daß diese Nachtheile durch den vornehmen Stand des Verbrechers sich um ein beträchtliches vermehren und vergrößern, und bei dem vornehmen Verbrecher in wahre Strafe ausarten können, da sie von dem gemeinen Verbrecher, zum

B 3

Theil,

*) Im allgemeinen hat die Materie der Ob. App. Ger. Assessor Quistorp in dessen Versuch einer richtigen Bestimmung des Verhaltens der gemeinen in Teutschland üblichen Strafen gegen einander, gründlich abgehandelt.

Theil, vielleicht kaum empfunden werden. Mitthin erfordert es Recht und Billigkeit, daß zu einem dem Vornehmen so viel nachtheiligern Verfahren auch stärkere Veranlassung, und wahrscheinlichere Vermuthung zum Grunde liegen müsse, und dabei überall mit mehrerer Vorsicht und Schonung zu Werke zu gehen sey. Auch hier kommt die durch den ganzen Criminalproceß gehende Vernunftregel, daß, je nachtheiliger die vorhabende Handlung dem Beschuldiaten ist, desto stärkere Gründe der Wahrscheinlichkeit zu Verfügung derselben vorhanden seyn müssen, in die billigste Anwendung.

Eben so, wenn man die Gründe der Wahrscheinlichkeit, und die Anzeigen, worauf das Criminalverfahren und dessen einzelne Theile gebauet werden, betrachtet, so kommt dabei dem Vornehmen und Angesehenen die bessere allgemeine Vermuthung, welche er aus seiner Erziehung, Lebensart, dem ganzen bürgerlichen Verhältnisse worin er sich befindet, und den ungleich wenigern Antrieben zu vielen Arten der Verbrechen, bei sonst gleichen Umständen, gewiß zu statten.

Beide Betrachtungen aber unterstützen einander wechselseitig, und bekommen in ihrer Verbindung noch mehr Gewicht. Denn ein Beschuldigter, welchem auf der einen Seite die gute Vermuthung, die er für sich hat, das Wort redet, und dem auf der andern Seite der anzustellende Proceß vorzüglich nachtheilig ist, kann auf eine vorsichtigeren Behandlung und mehrere Schonung den billigsten Anspruch machen. Es mag daher von Anstellung und Fortsetzung des Criminalprocesses, von Versicherung der Person des Beschuldiaten, und der Art seiner Bewachung und Behandlung im Gefängnisse, von den Mitteln der Hartnäckigkeit des Ver-

Verdächtigen Einhalt zu thun, und die Wahrheit von ihm heraus zu bringen, die Frage seyn; in allen diesen, und ähnlichen Fällen, kommen die aufgestellten Grundsätze in Anwendung, zu welchen bei der Frage von der Gefangennehmung und Bewachung noch der Umstand kommt, daß bei dem Vornehmen, Reichen und Angesehnen, die Flucht, deren Besorgniß die Gefangennehmung rechtfertigen muß, weit weniger, als bei dem Geringen und Armen zu vermuthen ist.

§. 7.

Mit den bisher ausgeführten Grundsätzen des allgemeinen Criminalrechts stimmt auch unser gemeines Römisches-Deutsches Criminalrecht großentheils überein, aus welchem ich aber, meiner gegenwärtigen Absicht gemäß, nur die Hauptsätze, zur Erläuterung und mehreren Bestätigung des bisher gesagten, und ohne mich auf eine ausführliche Erörterung, die mich zu weit führen würde, einzulassen, kurz bemerklich machen will.

In dem Römischen Rechte ist in den willkürlichen sowohl, als auch vielen gesetzlichen Strafen, und selbst bei Capitalverbrechen, der Unterschied des Standes des Verbrechens, ob er Freier oder Slav, von hohem oder geringem Stande, sehr sorgfältig, und vielleicht nur zu sehr, beobachtet worden *). Auch, in Absicht des gerichtlichen Verfahrens

*) Man sehe insonderheit *Leg. 16. §. 3. Dig. de poen.* „aliter ex iisdem facinoribus puniuntur liberi quam servi“ *Leg. 28. §. 2. D. eod. tit.* „non omnes fustibus caedi solent sed hi duntaxat, qui liberi sunt, et quidem tenuiores; honestiores vero fustibus non sub-

fabrens in Criminalsachen, haben die Römischen Gesetze eine Schonung des Standes bewiesen, und den in den angeesehensten Würden stehenden Personen, unter andern die Vorrechte einer Befreiung von der Bewachung im Gefängniß **) und, der Regel nach, auch von der Tortur ***) beigeleget.

Auch die peinliche Gerichtsordnung Kaiser Carl des fünften, und andere Reichsgesetze, lassen die Rücksicht auf den Stand des Verbrechers, nicht auffer Acht. Wenn ich nemlich die in der Halsgerichtsordnung festgesetzten Todes- und andere vom Gesetzgeber völlig genau, und dabei ohne allen Unterschied der Personen, bestimmten Strafen abrechne, so bringen im übrigen, theils verschiedne ausdrückliche Vorschriften gedachter Gesetze, welche, bei Bestrafung der Got-

tesläste-

„subiiciuntur.“ *Leg. 9. §. 11. eod. tit.* „neque omnes eadem poena affici posse. Nam imprimis decuriones in metallum damnari non possunt, nec in opus metalli, nec furcae subiici, vel vivi exuri.“ *L. 4. §. 1. L. 12. §. 1. Dig. de incendio ruina &c. L. 6. pr. in fin. D. de extraordin. crim. L. 6. pr. D. ad leg. Jul. peculat. L. 3. §. 5. Dig. ad leg. Cornel. de sicar.* und viele andere Gesetze mehr.

**) *L. 1. Dig. de custodia reor. L. 16. und 17. C. de dignitatibus.*

***) Dahin gehören die Verordnungen des *L. 8. C. de episcop. & cler. L. 8. pr. L. 11. C. de quaestio. L. 32. C. de decurion. L. 10. C. de dignitat.* — Verschiedene andere Vorrechte von geringerm Belange kommen in dem *L. 17. in fin. C. de dignitat. L. ult. C. de iniuriis vor.* — Allen diesen Gesetzen aber siehet *Lex 1. C. ubi senator. vel clarissimi &c.* und die darin vorkommenden Worte: „*omnem*“ *enim reatum facit huiusmodi dignitas cessare*“ nicht entgegen. Denn diese Verordnung beziehet sich bloß auf den privilegierten Gerichtsstand, welcher dem Verbrecher nicht zu statten kommen soll. *f. Jo. Tob. Carrach in der Diss. de reatu non omnem dignitatem excludente §. 8.*

tesläsſerung *), verſchiedener Arten des Diebſtahls **), der Grenzverrückung ***) , und der unterſtandenen Nothzucht ****) , den Stand des Verbrechers in Betracht zu ziehen, gebieten, und die daraus auf andere Fälle richtig abgeleitete Analogie; theils die in dieſen unſern Geſetzen auf das Römische Recht und deſſen Analogie allgemein genommene Beziehung; theils aber auch die eben dadurch anerkannten, und daher mit in Anwendung kommenden Grundſätze des allgemeinen Criminalrechts,

*) Nach dem 10ten Artikel der P. G. O. ſoll dieſe „an Leib, Leben oder Gliedern, nach Gelegenheit und Geſtalt der Perſon, „geſtraft werden,“ womit auch die Reichsabschiede von den Jahren 1495., 1512. tit. 3. §. 1., 1530. tit. 2. §. 1., 1548. tit. 1. §. 2., 1577. tit. 1. §. 2., nach welchen bei der Verſtrafung dieſes Verbrechens in verſchiedenen Fällen, auf den Stand der Perſon und ob ſie von Adel iſt, ebenfalls Rückſicht genommen werden ſoll, vollkommen übereinkommen.

**) Auf den erſten, geringen, und nicht gefährlichen Diebſtahl, wenn der Dieb darüber betreten wird, iſt im 158ten Art. der P. G. O. die Strafe des Staupenſchlages und der Landesverweiſung geſetzt, aber dabei dieſes verſehen worden: „wäre der Dieb eine ſolche anſehnliche Perſon, dabei ſich Besserung zu verhoffen, mag ihn der Richter (jedoch ohne der Obrigkeit Zulaffen und Bewilligung nicht) „bürgerlich ſtrafen.“ — Die Strafe des gefährlichen Diebſtahls iſt im 159ten Artikel dahin beſtimmt: „Es ſoll der Mann mit dem Stränge, und das Weib mit dem Waſſer, oder ſonſt, nach Gelegenheit der Perſonen, und Ermefſung des Richters in andere Wege mit einer ſchweren Leibesſtrafe geſtraft werden.“ — Vom groſſen Diebſtahl verordnet der 160ſte Artikel: „Mehr ſoll ermefſen werden der Stand, und das Weſen der Perſon, ſo geſtohlen, und die Strafe darnach an Leib oder Leben urtheilen.“

***) Nach den Worten des 114ten Art. der P. G. O.: nach Geſtalt und Gelegenheit der Perſon.

****) Nach dem 119ten Art. der P. G. O.

nalrechts, es offenbar mit sich, daß ein Richter nicht nur in Bestrafung derjenigen Verbrechen, wobei die Gesetze auf den Stand des Verbrechers zu sehen namentlich verordnen, sondern auch in allen andern Fällen, da entweder die Strafe im Gesetze zwar, jedoch dergestalt nur bestimmt ist, daß unter mehreren namhaft gemachten Arten der Strafen dem Richter die Auswahl überlassen bleibt, oder aber, wo die Ermessung der Strafe von der richterlichen Willkür gänzlich abhänget, den Stand des Verbrechers mit in Erwägung ziehe, und eine demselben angemessene Strafe erkenne.

Diesem gemäß aber werden Adelige und andere Personen von Stande mit dem Staupenschlage, Stellung an Pranger, und anderen dergleichen im hohen Grade infamirenden Strafen verschonet. Auch pflegt man solche Personen zu einer öffentlichen Arbeitsstrafe, wo nicht diese anstatt einer der Strenge nach verwirkten Lebensstrafe erkannt wird, zu verurtheilen, billiges Bedenken zu tragen *). Selbst bei der auf einige Gattungen des Diebstahls gesetzten Todesstrafe ist es gebräuchlich Adelige und andere Standespersonen mit der für besonders schimpflich geachteten Strafe des Stranges zu verschonen, und die Strafe des Schwerdtes dafür zuzuerkennen **). Dahingegen die Geldstrafen bei Vornehmen und Reichen ungleich höher angesetzt werden.

Endlich

*) Weitere Ausführungen hierüber sind bei J. S. F. v. BÖHMER in den *Obs. ad Carpzovium* Q. 148. Ob. 4. und Es. PVFENDORF *de arbitrio iudicis circa poenas* in der *introd. in proc. crim. Lüneb.* c. 25. S. 33. 34. anzutreffen.

**) Dieser Gebrauch scheint auch in den bereits angezogenen Worten des 159. und 160sten Artikels der P. G. D. einige Unterstützung zu haben. S. v. BÖHMER in den *Obs. ad Carpzov.* Q. 82. *Obs.* 4.

Endlich zeigt sich auch bei dem in Teutschland üblichen Criminalverfahren die Uebereinstimmung der Positivrechte mit den Grundsätzen des allgemeinen Criminalrechts und der Billigkeit aufs vollkommenste: indem der vornehme Stand der beschuldigten oder sonst verdächtigen Person, in Gemäßheit der Gesetze und des Gerichtsgebrauchs, sowohl zu vorsichtigerer Anstellung des Criminalprocesses, und in der Beurtheilung der Stärke der Anzeigen *), überhaupt, in Betrachtung kommt; als auch solcher bei den mehrsten einzelnen Proceßhandlungen, namentlich der Veranlassung zur Untersuchung, Ermessung der Caution im Anklageproceß **), Gefangennehmung, und Art der Bewachung des Beschuldigten ***) , Verhängung der Specialinquisition ****), Confron-

*) Welches die P. G. O. an mehreren Stellen vorschreibt. Zum Beispiel in dem 25ten, 34ten, und insonderheit dem 28ten Artikel, welcher, bei Beurtheilung der Anzeigen, darant: was die verdachte Person guter Vermuthung, die sie von der Missethat entschuldigen mögen, für sich habe, zu sehen vorschreibt.

**) Welche, nach der Vorschrift des 12ten Art. der P. G. O. nach Gelegenheit der Sachen und Achtung beider Personen einzurichten ist.

***) Indem der Richter gegen Vornehme nicht so leicht zur Captur schreitet; sie auch nach Reichthum des Verbrechens und anderer Umstände außershalb dem Gefängniß nur bewachen läßt. S. BRUNNEMANN in dem *proc. inq. c. 8. memb. I. n. I. LVDOVICI* im *peinl. Proc. c. 2. §. 5. 6.*

****) Bei welcher, in Rücksicht der damit verknüpften Suspension vom Dienste und daraus entstehenden Beschwerung des guten Namens, theils gegen Standespersonen mehr Vorsicht zu beobachten ist, theils aber auch, in Rücksicht des Standes des Verbrechers, mit Uebergehung der gewöhnlichen Formalität des Verhörs über Inquisitionalartikel, und Auslassung des Namens: Inquist und Inquist.

frontation, und der Wahl eines Mittels die Wahrheit herauszubringen *), mit in rechtliche Erwägung gezogen wird.

sitionsacten, die Antwort über gewisse besonders abzufassende Punkte, nebst der Benennung des Denuncianten und Denunciations- oder Erkundigungsacten, nach Beschaffenheit des Verbrechens und übrigen Umstände zuweilen gestattet werden kann. Siehe davon v. BERGER in den *Electis Jurispr. crim.* p. 210., LEYSER in den *Meditat. ad Dig.* sp. 650. m. 25. und CARRACH in der angezeigten Diff. S. 12.

- *) Bei Personen von Stande und Erziehung ist der Reinigungsseid ein weniger bedenkliches, und wirksameres Mittel, als bei niedrigen und rohen Verbrechern. Tortur und Territion hingegen bedenklich; und, ohnerachtet die im Römischen Rechte enthaltenen Befreiungen von der Tortur, gerade zu, keine Anwendung leiden, so ist gleichwohl gegen Personen von hohem Stande die Tortur ohne Vorwissen und Genehmigung des Landesherrn nicht leicht zu erkennen. Man sehe hiervon den CARPZOV in der *Pract. rer. crim.* Q. 118. n. 95. und TAVBER in der *Diff. de licita in criminalibus profopolepsia* S. 18.

Mit vorstehender Abhandlung verbinde ich noch die Anzeige meiner in diesem Sommerhalbjahre zu haltenden Vorlesungen.

- 1) Werde ich die Pandecten, nach dem Böhmerischen Handbuche, in den Stunden von 8-9. und von 10-11. erklären.
- 2) Die Anfangsgründe des peinlichen Rechts, nach meines seel. Vaters Lehrbuche, in der Stunde von 3-4. vortragen.

Kyo 3717

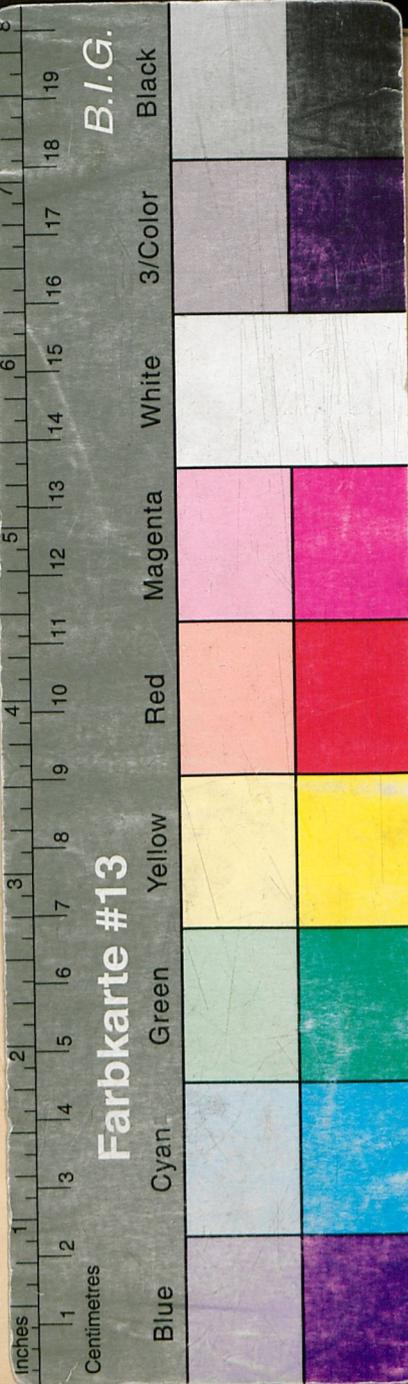
8

Vol 18 - 20A

mc







Abhandlung,
über
den Einfluß,
welchen der
Stand des Verbrechers
auf die Strafen und das Verfahren in Strassachen hat;

nach den Grundsätzen
des allgemeinen Criminalrechts
verfaßt,
und
aus dem Römisch-Teutschen Criminalrechte
erläutert,

von
D. Georg Jacob Friedrich Meister,
außerordentlichen Lehrer der Rechte und Beisitzer der Juristen-
Facultät zu Göttingen.

Mit
einer Anzeige
seiner Sommervorlesungen im Jahr 1784.

Göttingen,
bei Victorinus Bostiegel 1784.

12.
26.

